

Keine Landeerlaubnis für Energydrinks

Gleich mehrere Schulen haben den Konsum von Energydrinks und das Rauchen von E-Zigaretten auf ihren Schularealen verboten. Hintergrund dieser Massnahme sind überdrehte und unkonzentrierte Schülerinnen und Schüler, welche nicht mehr fähig sind, einem ordentlichen Unterricht zu folgen.

Die Frage der Lernenden, ob ein solches Verbot auch rechtlichen Anforderungen standhält, ist durchaus erlaubt. Vor allem Jugendliche empfinden dieses als starken Eingriff in die persönliche Lebensgestaltung, lockt doch die Werbung auf den Dosen mit Sprüchen wie: «Athleten, Studenten, Musiker, Punk Rocker, Road Warrior, Head Banger, Nerds und Biker trinken es – Du wirst es auch.» Oder «Energy-Shot, speziell entwickelt für die Zeiten er-

«Zum Schutz des Umsatzes und unter dem Motto der Eigenverantwortung der Konsumenten sind bisher alle Vorstösse zur Einschränkung des Verkaufes von Energydrinks abgeschmettert worden, so auch in der Vorlage zum neuen Lebensmittelgesetz.»

höhter Anstrengungen, unterstützt die Leistungsfähigkeit, verbessert das subjektive Wohlbefinden, dem Körper werden rasch verwertbare Energien und zusätzliche Vitamine zugeführt.»

Energydrinks, aber auch E-Zigaretten, die unter anderem den Wirkstoff Nikotin enthalten können, fallen unter das Lebensmittelgesetz. Die Drinks können von Kindern ohne Altersbeschränkung in jedem Supermarkt oder Kiosk gekauft werden. Meist sind sie gut positioniert bei den Regalen an der Kasse. Geradezu zynisch muten die versteckten Warnhinweise auf den Dosen an: «Wegen des erhöhten Koffeingehalts nur in begrenzten Mengen geniessen. Für Kinder, schwangere, stillende und koffeinempfindliche Personen nicht geeignet. Nicht mit Alkohol mischen. E110 kann Aktivitäten und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen.»

Zahlreiche parlamentarische Vorstösse auf Bundes-, aber auch kantonaler Ebene zeigen, dass die Lobbyisten der Lebensmittelindustrie in den Räten hervorragende Arbeit leisten. Zum Schutz des Umsatzes und unter dem Motto der Eigenverantwortung der Konsumenten sind bisher alle Vorstösse zur Einschränkung des Verkaufes von Energydrinks abgeschmettert worden, so auch in der Vorlage zum neuen Lebensmittelgesetz. Die viel gepriesene Selbstregulierung der Branche mit einem freiwilligen Verzicht für Werbung, die auf Kinder und Jugendliche abzielt, ist im Praxistest ein reines Lippenbekenntnis. Der «Extra-Portion Milch am Morgen» werden wahrlich täglich in den Medien Flügel verliehen.

Der Kauf von nikotinhaltigen E-Zigaretten ist in der Schweiz zwar verboten, doch

dank Online-Versand stellt dies für die Jugendlichen kein Problem dar. Der Import zum Eigenkonsum bis 150 Gramm ist nämlich erlaubt. E-Zigaretten fallen im Übrigen nicht unter das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen. Die Kantone können entsprechende Verbote erlassen. Ist dies nicht der Fall, so kann der Inhaber eines öffentlich zugänglichen Raumes in der Hausordnung eine Regelung festhalten.

Kinder und Jugendliche haben eine verfassungsmässige Pflicht, die Schule zu besuchen. Dies gilt im Übrigen auch für Lehrlinge, Gymnasiasten und Studierende, welche sich mit der Immatrikulation den Regeln der jeweiligen Bildungsinstitution unterordnen.

Mit zu dieser Pflicht gehört, dass die Lernenden in einer psychischen und physischen Verfassung sind, die es ihnen erlaubt, dem Unterricht auch zu folgen. Ist dies durch den Konsum von Energydrinks oder allenfalls berauschenden Getränken oder Substanzen nicht gegeben, so verletzen sie ihre Lernpflicht. Mit Verweis auf den jeweiligen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen können Weisungen in Bezug auf den Konsum bestimmter Lebensmittel auf den Schularealen für die Lernenden während der Schulzeit, inklusive Pausen erlassen werden.

Eine weitergehende Regelung, z.B. ein totales Verbot von Energydrinks und E-Zigaretten auf den Schulgeländen, wäre in Benützungsreglementen oder der Schulordnung zu regeln. Zuständig für den Erlass solcher Reglemente sind die Gemeindebehörden. Diese Bestimmungen unterstehen üblicherweise dem fakultativen Referendum.

In den Online-Foren wurde die Verbannung der Energy-

drinks vom Pausenhof intensiv diskutiert. Folgende Aussagen sollten Bildungsverantwortliche hellhörig machen: «Verbote, die nicht umgesetzt werden können, sind oft Rohrkrepiere! Die Kids werden die Energydrinks vor der Schule reinziehen, sie in Thermosflaschen abfüllen und so das Katz-und-Maus-Spielchen mit den Lehrern spielen und wenn sie erwischt werden, erhalten sie eine Rüge oder Strafe. Ich möchte dieses Verbot nicht umsetzen müssen, auch wenn ich es eigentlich befürworte!» Einzelne Schulen entziehen zum Schutz der Lernenden die «Landeerlaubnis» von ungesunden Lebensmitteln auf ihren Pausenhöfen. Energydrinks und E-Zigaretten werden so die Flügel nicht gestutzt. Die Flughöhe zur abschliessenden Regelung dieses höchst relevanten gesellschaftlichen Themas ist nicht die Dorfschule, sondern das Parlament in Bern. Leider scheinen dort nicht nur echte Volksvertreter zu tagen, sondern auch zahlreiche Geier zu kreisen.

Peter Hofmann

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», info@schulrecht.ch, www.schulrecht.ch.

Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.

«Recht handeln – recht haben»

Im Verlag LCH, Berufs- und Fachliteratur erschien von Peter Hofmann das Buch «Recht handeln – recht haben. Ein Wegweiser in Rechtsfragen für Lehrerinnen und Lehrer». Weitere Informationen: www.lch.ch > Publikationen > Verlag LCH